

Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Gegenstand des Verfahrens

Personen, die die Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Unter Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßige Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird, zu verstehen.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die Kommune, wo der Antragsteller seinen Wohnsitz hat bzw. wo er die heilkundliche Tätigkeit ausüben möchte.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Antragsteller müssen u.a. das 25. Lebensjahr vollendet haben, körperlich und seelisch gesund sein und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss sich darüber hinaus aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller ergeben, dass die Ausübung der Heilkunde keine „Gefahr für die Volksgesundheit“ bedeuten würde.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. ein formloser Antrag
2. ein kurzgefasster Lebenslauf (der Lebenslauf muss folgende Daten enthalten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
3. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
4. Nachweis über die Staatsangehörigkeit (beglaubigte Kopie des Personalausweises)
5. ein amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als einen Monat)
6. eine formlose Erklärung darüber, dass gegen den Antragsteller kein gerichtliches Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
7. eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand, die mindestens folgende Aussage beinhalten muss: wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht, zur Ausübung des Berufes des Heilpraktikers geeignet ist“ (nicht älter als einen Monat)
8. eine Erklärung, ob und ggf. bei welcher Behörde zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt wurde
9. ein Nachweis (beglaubigte Kopie) über den Schulabschluss (mindestens Hauptschule)

Wie erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse?

In Niedersachsen wird die Überprüfung grundsätzlich durch den beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie eingerichteten Gutacherausschuss durchgeführt.



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 10 99
E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de

Gesundheitsamt: Heimstraße 1-3, 27711 Osterholz-Scharmbeck

Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin

Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg Osterholz IBAN: DE35 2415 1235 0018 2000 89 (BIC: BRLADE21ROB)
Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ)

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei zunächst der schriftliche Teil bestanden werden muss. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt, es stehen 55 Minuten zur Verfügung. Das Land Niedersachsen nimmt am länderübergreifenden Verfahren zur Heilpraktikerprüfung teil, bei dem der schriftliche Teil der Überprüfung anhand eines bundesweit einheitlichen Fragebogens, der vom koordinierenden Gesundheitsamt beim Landratsamt Ansbach (Bayern) zu jedem Überprüfungstermin herausgegeben wird. Der schriftliche Teil der Überprüfung wird jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres angeboten. Um an einem Überprüfungstermin teilnehmen zu können, sollte der Antrag bis spätestens zum 01. Januar für den Termin im März, bzw. bis zum 01. August für den Termin im Oktober, im Gesundheitsamt eingegangen sein.

Ausnahmsweise kann die fachliche Eignung von der zuständigen Behörde aufgrund einer Prüfung nach Aktenlage getroffen werden. Eine solche Entscheidung nach Aktenlage ist in den Fällen möglich, in denen Antragsteller u.a. einen Hochschulabschluss als Diplompsychologe nachweisen können und besondere Kenntnisse im Bereich der Psychotherapie haben. Darüber hinaus muss zumindest das Fach Klinische Psychologie als Prüfungsfach belegt worden sein.

Inhalte der Überprüfung vor dem Gutachterausschuss

Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf den Ausschluss von Gefahren in folgenden Sachgebieten:

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Psychotherapie ohne Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der Ausübung einer Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie
- Kenntnisse über die Abgrenzung psychischer von somatischen Störungen, insbesondere von Volkskrankheiten, Stoffwechselerkrankungen, Systemerkrankungen und degenerativen Erkrankungen
- Erkennung akuter und lebensbedrohender Zustände
- Kenntnisse von Symptomen und Erscheinungsbildern derartiger psychischer Störungen, die Gefahren für Patientinnen und Patienten und dritte Personen darstellen, so dass deren Behandlung ausschließlich durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Approbation angezeigt ist,
- Ausreichende Diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das seelische Krankheitsbild,
- Kenntnisse in psychologischer Diagnostik, in Psychopathologie und klinischer Psychologie
- Grundkenntnisse der entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen der Psychotherapie
- Grundkenntnisse der Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Grundkenntnisse der psychosomatischen und der psychiatrischen Krankheitslehre
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse im Bereich der Psychotherapie
- Die Fähigkeit, die Patientin oder den Patienten entsprechend ihrer Diagnose zu behandeln

Der **mündliche Teil** erstreckt sich auf die vorstehend genannten Sachgebiete sowie auf den Ausschluss von Gefahren bei:

- Ätiologie, Indikation und Therapieplanung
- Dokumentation
- Evaluation
- Kooperation mit den anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens

Nach der Prüfung gibt der Gutachterausschuss gegenüber der zuständigen Behörde eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage ab, ob eine heilkundliche Tätigkeit des Antragstellers im Bereich der Psychotherapie eine Gefahr für die Volksgesundheit darstellen würde. Unter Berück-

sichtigung des Votums des Gutachterausschusses entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Ergebnis der Überprüfung teilt der Vorsitzende des Gutachterausschusses den Antragstellern unmittelbar nach der Überprüfung mit.

Kosten

Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bzw. die Ablehnung eines Antrages sind nach den einschlägigen Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes kostenpflichtig. Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt ab dem 01.12.2013 insgesamt 300,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss bzw. 450,00 Euro für die Erteilung einer Erlaubnis nach Aktenlage. Die Kosten für einen ablehnenden Bescheid betragen 150,00 € zzgl. der Kosten für den Gutachterausschuss bzw. 300,00 Euro für einen Ablehnungsbescheid nach erfolgter Überprüfung nach Aktenlage.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis ist das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung - Heilpraktikergesetz - und die Erste Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz. Das Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz ist in Niedersachsen durch die Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 01.03.2007 geregelt.

Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Heilpraktikerrecht:

**Gesundheitsamt des Landkreises Osterholz
Heimstr. 1 - 3, 27711 Osterholz-Scharmbeck**

**Herr Milbrandt
Tel.: 0 47 91 / 930-2965**

**Frau Dannenbaum
Tel.: 0 47 91 / 930-2960**

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-osterholz.de